Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 232 (1953)

Artikel: Aus der Landvogtzeit von Werdenberg

Autor: Winteler-Marty, Jakob

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-375493

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

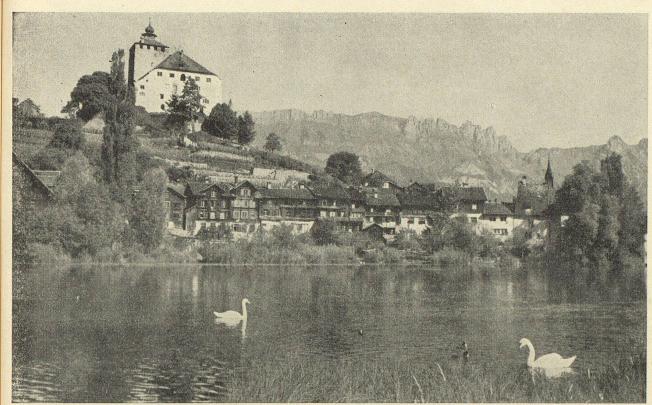
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Phot. Buchmann, Buchs.

Schloß und Städtchen Werdenberg im Rheintal, bis 1708 Sitz der glarnerischen Landwögte

Aus der Landvogtzeit von Werdenberg

Von Dr. Jakob Binteler:Marty

Im 29. November 1516 schlossen König Franz I. von Frankreich und die XIII Alten Orte den Ewigen Friesben, der die Erundlage zu allen weitern Abkommen zwischen beiden Ländern wurde. Damit gingen die italienischen Kriege der ersten Jahrzehnte des I. Jahrkundertschen Kriege der ersten Jahrzehnte des Schwabenschen Kriege der Kr wenden kittege det einen Auftseinke des 10. Juhrhaltetes zu Ende, welche die Eidgenossen vor der Katastrophe von Marignano 1515 auf den Höhepunkt ihrer militärischen Macht in Europa geführt hatten. Die Friedensbestim-mungen, an welchen sich die Unterlegenen weitgehend ein Mitspracherecht auszubedingen verstanden hatten, krackten mit Ausgehaben von Danverstale und den brachten mit Ausnahme von Domodossola und dem Eschental den endgültigen Besitz der heutigen, von uns Deutschschweizern immer wieder so gern aufgesuchten italienischen Schweiz, eine Zahlung von nicht weniger als 700 000 Kronen und für jeden eidgenössischen Stand

tt, ie, 30 et er 10 m 111 Er te da e, 111 er ie re ch

t. 11 ıf o

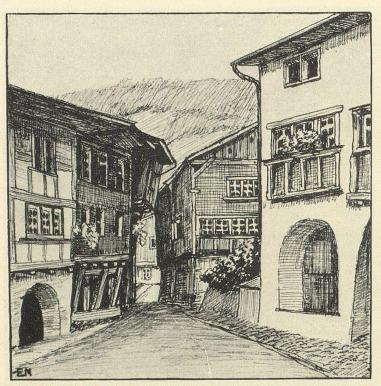
er 1f

)=

n n

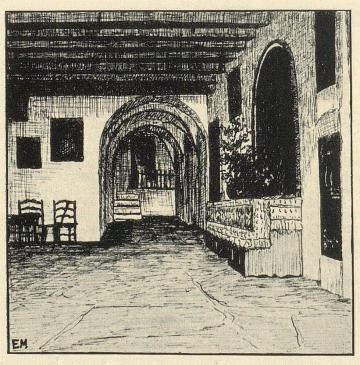
> hohe jährliche Pensionsgelder. Die in vier Jahresraten zu entrichtende französische Kriegsentschädigung wurde auf Grund der Mannschafts. beteiligung am sog. Dijonerzug 1513 und der mailändischen Feldzüge unter die Orte verteilt. Glarus erhielt den Betrag von 30000 Kronen oder 45000 Gulden. Entgegen damaliger übung sind diese Gelder nur zu et-was mehr als der Hälfte an die einzelnen Kriegsteilnehmer und wohl auch an deren Hinterlassene ausbe-

frieges 1499 mit diesem Ländchen nähere Befanntschaft gemacht, weil ihnen vornehmlich dort und im Sarganser, land der Grenzschutz anvertrauf war. Die Grafschaft umfaßte schon in früher Zeit das gleichnamige Städtchen, das heute noch den einstigen Charafter als geschlossene Siedlung weitgehend bewahrt hat, als ob dort die Jahr-hunderte stillgestanden wären, ferner die Gemeinden Buchs, Grabs, Sevelen und die Gemeinde Gretschins im Bartauischen mit dem dortigen einstigen festen Bohnturm. In der Geschichte taucht der Name der Grafschaft erstmals mit dem Grafen Hartmann I. von Werdenberg-Sargans im Jahre 1259 auf. Im Jahre 1402 kam sie durch Verpfändung an das Grafenhaus Monsortstets nang. Graf Wilhelm vereinigte 1470 die Herrschaft Bartau mit der Grafschaft Werdenberg, aus dessen Erbe sie 1483 an Braf Johann Peter von Sax-Misog übergingen. Von 1485–1439 war das Land eine luzernische Landvogtei; in dieser Zeit fiel durch einen eidgenöfsischen Schiedsspruch die Berwaltung über Wartau mit



Im Städtchen Werdenberg mit seinen charakteristischen alten Bauten

Zeichnungen von Elisabeth Winteler-Marty



Halle im Schloß Werdenberg mit ehemaliger Hauskapelle

Ausnahme jener über das Pfarrdorf Gret. schins an die eidgenössische Landvogtei Gargans. Kirchenpolitisch aber wurde die ganze Herrschaft durch Glarus verwaltet, so daß daraus oft sehr verwickelte Rechtsverhältnisse entstanden. Kinder aus der Ehe eines Grefschisners mit einer Azmooserin z. B. wurden zwis schen beiden Landesherren geteilt, d. h. das er= ste, dritte, fünfte Rind wurde werdenbergischer. das zweite, vierte usw. sargansischer Unterfan.

Aus nicht ganz durchsichtigen Gründen veräußerte Luzern die für die Stadt weitab gelegene Bogtei an die Freiherren von Castelwart und diese wiederum 1498 an die Freiherren Friedrich Wolfgang und Georg von Hemen. Eine um diese Zeit immer stärker in Erscheinung tretende allgemeine Berarmung des Abels machte offensichtlich auch vor diesen Freische herren nicht Halt. Um 31. März 1517 verkauf ten sie Werdenberg und Wartau um bare 21 500 Gulden, d. h. um 2500 Gulden weniger, als sie selbst ausgelegt hatten, an die Slarner. Schon etliche Jahre zuwor hatte man an der Tagsatzung davon gesprochen, das Ländchen als eidgenössische Vogtei zu erwerben, weil sie im Jahre rund 1000 Gulden als Ertrag abwerse. Allein die Absicht wurde nicht verwirklicht und Glarus erhielt damit für fast 300 Jahre eine eigene Vogtei, in die es sich nicht mehr dreinreden ließ.

Die in diese Rapitalanlage gesetzten Soff. nungen wurden nicht getäuscht, auch wenn zeitweise ihre Rendise nur die Hälfte betrug, je nach den Auslagen zum Unterhalt an staatlichen Bauten und Einrichtungen und je nach den Erträgnissen der Ernte an Korn und Wein. Schon 1573 warnte der Glarner Rat vor dem leichtsinnigen Gerede eines allfälligen Berkaufs, weil eine "so hübsche, nutliche Herrschaft minen Herren gar wol anstat". Auch die Werdenberger schienen vorerst mit dem Herr. schaftswechsel recht zufrieden gewesen zu sein, begleiteten doch 130 frohe Gesellen ihren ers sten Landvogt Jakob Stäger, der sich in den Mailänderfriegen ausgezeichnet hatte, zur Januarsfirchweih nach Glarus. Nicht weniger als 93 Glarner Landvögte saßen in der Folge mäh. rend jeweils drei Jahren auf dem stolzen Schloß über dem Städtchen mit dem anmutis gen, davor gelagerten Seelein. Sie waren Re-Berwalter, gierungsvertreter, militärische Oberbefehlshaber und Richter in einer Person. Sie ließen sich diese Amtswürde nicht wenig kosten, mußten sie doch nach der Unsitte der Zeit ihren lieben Mitlandleuten für die große Ehre und das zu erwartende Einkommen pro Ropf beträchtliche Bahlgelder und dem Staate felbst in Form von sog. Auflagen größere Gebühren bezahlen. Als die Mißstände allzu arg wurden, führte man 1638 die Loswahl ein. Wer unter den von der Landsgemeinde vor ausgewählten 8 Bewerbern die goldene Rugel

statt bloß eine der 7 silbernen zog, durfte in der ersten Maihälfte seierlich seinen Auftritt anstreten. Die Reise erfolgte zu Pferd, im 18. Jahrhundert aber wenigstens von Sargans aus mit der herrschaftlichen Kutsche. Der Vogt war von zwei amtlichen Boten begleitet, gewöhnlich auch von der Frau Landvögtin und ihrer Familie. Die wehrsähigen Untertanen in Verdenberg hatten bei der Anfunft des Sessährts mit Degen und Gewehr Aufstellung zu nehmen; mit ihrer seierlichen Sidesleistung war jeweils die Amtseinsehung beendet.

ze

ts

C=

ct

n

1.

Š

is

e

n

3

it

b

n I,

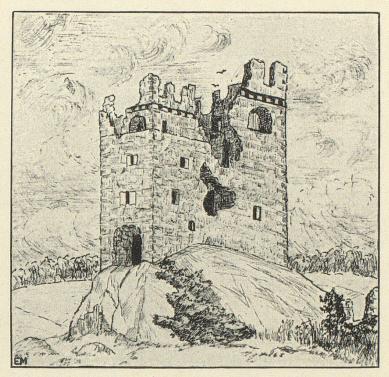
6

Die Eandesgewalt war nicht gänzlich der Willfür des Vogtes anheimgegeben. Es gab ein altes Landsbuch mit Rechten und Vergünfigungen der an sich leibeigenen Untertanen, ferner das große Landsmandat mit den poliziellichen Vorschriften. Zinse, Abgaben, Todesfall, Leistungen an sog. Weihnachtsholz und Fastnachtshennen waren in den von Zeit zu Zeit neuausgelegten Urbaren oder Zinsrödeln sestand für die Grafschaft, und das Städtchen und dessen Sürger selbst genossen noch weitere fleine Vorrechte. Auch gewisse Unterbeamte wie der Ammann, der Schreiber, der Weibel u. a. wurden wenigstens anfänglich aus den Kreisen der Untertanen erforen. Troßdem war der Landvogt der eigentliche Repräsentant der glarnerischen Obrigseit. Er zog die Einfünste aus dem Schloßbesis und seinen Gütern, die Grundzinsen, die Zehnten, Källe und Gelässe ein. Ihm allein kam das Recht der Jagd und der Sischerei zu und

Erundzinsen, die Zehnten, Fälle und Selässe ein. Ihm allein kam das Recht der Jagd und der Fischerei zu und er seiste die Bußen sür Bergehen und übertretungen sest. Daß er darauf Bedacht nahm, seine Wahlauslagen nach Möglichkeit wieder einzubringen, darüber hinaus ein sorgsloses Leben zu genießen und auch etwelches Erspartes heimzubringen, versteht sich von selbst. Gegen allzu habzierige Vögte sorgte die der Obrigkeit abzulegende genaue Jahresrechnung vor. Daß den Vögten nicht durchwegs "golblauterer" Charafter eigen war, ist angesichts der menschlichen Natur nicht unverständlich. Wenn die Verdenberger im Frühjahr 1798 ihre Befreiungsstunde mit größter Freude und Genugtuung begrüßt hatten, so lag es am damals wirklich überlebten politischen System.

Iweimal während der glarnerischen Herrschaft hatten die Untertanen bereits aufzumucken versucht. Das erste Mal geschah es 1525 im Zusammenhang mit dem deutschen Bauernkrieg und der sich durchsetzenden Resormation. Falsch verstandene Freiheitsbegriffe ließen sie den Sehorsam wie die pflichtigen Abgaben versagen. Als aber die Obrigkeit mit militärischer Besetzung drohte, beugten sie sich. Im sog. Verzicht, und Snadenbrief vom November 1525 mußten sie ein schweres Strafgericht über sich ergehen lassen. Ein zweiter Ausstand trug sich in den Jahren 1719–1721 zu, wozu die grundlose Nückgängigmachung freiwilliger Zugeständnisse eher berechtigten Unlaß gaben. Diesmal kam es zu einer richtigen militärischen Oktupation und anschließend zu empfindlichen Geldstrafen, Vermögenskonfiskationen, Verbannungen und längerem Entzug der alten Nechte.

In der Reformation hatten sich die Bewohner unter



Ruine Wartau

Kührung des Landvogts Fridolin Tschudi einhellig zum neuen Glauben bekannt. Daraus leitete Glarus das Recht der Pfarrwahl ab, das sogar die helvetische Revolution überdauerte. Daß die Pfarrherren sich sozusagen ausschließlich aus Glarnern refrutierten, ist nicht weiter verwunderlich. Die Geistlichen gehörten zur Glarner Synode, die 1577 ins Leben gerusen worden ist. Bis 1738 bestanden vier Pfarreien in dem 4000 bis 5000 Seelen zählenden Ländchen; im letzgenannten Jahre dauten die Uzmooser ein eigenes Gotteshaus.

Die Verdenberger verfügten auch über eigenes Militär. Die gesamte wehrsähige Mannschaft war in acht Kompagnien zu 80–100 Mann eingeteilt, befaß seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine eigene Zahne und besorgte vornehmlich den ersten Grenzschuß. Im Jahre 1734 noch war kaum die Hälfte mit Zeuerwaffen ausgerüstet; 422 besaßen lediglich Hellebarden, 26 nur Spieße und 5 bloß Schlachtschwerter. Die Unterkanen durften mit obrigkeitlicher Erlaubnis in fremde Kriegsbienste ziehen; sie kamen dadurch auch in den Genuß der ausländischen Vensionen

dienste ihrt vorigieituger Erlaudits in fremde Kriegs, dienste ziehen; sie kamen dadurch auch in den Genuß der ausländischen Pensionen.
Schon im Februar 1798 erhoben die Untertanen die Forderung auf bedingungslose Freilassung und Gleichstellung, was ihnen am 11. April auf Besürwortung des letzten Landvogts Johann Heinrich Freitag gewährt wurde. Nach dem kurzen Traum einer eigenen, selbständigen Republik ging das Land im neuen Kanton Linkt und 1803 im entstehenden Kanton St. Gallen auf. Die Absindung der einst dem Land Glarus eigenstümlich gehörenden Güter beschäftigte sogar die Tagsatung noch geraume Zeit.